

Der Textil-Arbeiter

**Bereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Str. 61 III
Telephon: Amt Köpenick, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Behms, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Das Hilfsdienstgesetz (III). — Vaterländische Hilfsdienstpflicht. — Die Erwerbslosenfürsorge unter der Geltung des Hilfsdienstgesetzes. — Achtung, Berliner Verbandsmitglieder! — Die bürgerliche Freiheit in der Schweiz. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Fragen des Arbeitsvertrages. — Vom Lebensmittelwucher. — Genossenschaftliches. — Für unsere Frauen. — Berichte aus Fachkreisen. — Verbandsanzeigen. — Unterhaltungsteil: Proletarierleben.

Das Hilfsdienstgesetz.

II.

Der Bundesrat hat am 4. d. M. dem Gesetz zugestimmt. Es ist am 5. Dezember, dem Tage der Verkündung, in Kraft getreten.

Wie schon im ersten Artikel bemerkt, soll die Geranziehung zum Hilfsdienst für die dazu Verpflichteten in der Regel auf dem Wege der freiwilligen Meldung erfolgen. Von Zwang wird bei der Geranziehung nur dann die Rede sein, wenn es sich um Hilfsdienstpflichtige handelt, die innerhalb der vierzehntägigen Frist keine Arbeit im Hilfsdienst annehmen; sie werden dann einem Betriebe des Hilfsdienstes überwiesen werden. In der Regel wird das Ueberweisen für die Arbeiter ungünstiger sein wie die freiwillige Meldung. Denn bei der freiwilligen Meldung liegt die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der gewählten Beschäftigung in bezug auf Lohn, Familienverhältnisse, Alter, Gesundheit und Arbeitsort beim Arbeiter selbst; im Falle der Ueberweisung liegt die Entscheidung bei dem Ausschuss des Erfahrungsbezirks. Es tut also jeder Hilfsdienstpflichtige gut, wenn er es nicht erst bis zur Ueberweisung kommen läßt.

Ist der Hilfsdienstpflichtige in einem Betriebe des Hilfsdienstes in Arbeit getreten, so kann er nun seine Arbeitsstelle nicht ohne weiteres wechseln. Wer die Arbeitsstelle wechseln will, muß dazu einen sogenannten Abkehrschein (§ 9). Dieser Abkehrschein ist aufzustellen vom Arbeitgeber. Weigert sich dieser, den Abkehrschein auszustellen, so steht dem Hilfsdienstpflichtigen die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für den Bezirk einer Erfahrungscommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beschwerdeführende Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschneiden vorliegt, so stellt er den Abkehrschein aus, der in seiner Wirkung den Abkehrschein des Arbeitgebers ersetzt. Sobald der Arbeiter den Abkehrschein hat, kann er in einem anderen Betriebe des Hilfsdienstes Arbeit annehmen.

Von den Arbeitervertretern im Reichstage wurde mit Recht befürchtet, daß diese Bestimmung den Arbeitern unmöglich machen könne, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Man sagte, die Bestimmung könne dazu benutzt werden, den Arbeitern die Freizügigkeit zu beschneiden; es bestände die Gefahr, die Arbeiter zu zwingen, zu den Löhnen zu arbeiten, die geboten werden, gleichgültig, ob sie ausreichend seien oder nicht. Gegen diese Gefahr müßten die Arbeiter gesichert sein. Für die Arbeiter sei das Gesetz unannehmbar, wenn man nicht ins Gesetz hineinschreibe, daß eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen als wichtiger Grund angesehen werde. Es war am 28. November, wo im Hauptausschuss eine mehrstündige Debatte über diese Sache entbrannte. Von der Regierung wurde der lebhafteste Versuch unternommen, eine solche Bestimmung aus dem Gesetz fernzuhalten, aber ebenso entschieden hielten die Arbeitervertreter daran fest, daß das Gesetz für die Arbeiter unannehmbar werde, wenn diese Bestimmung nicht in das Gesetz hineingeschrieben werde.

Im Laufe der sehr bewegten Debatte nahm auch Kollege Krähig das Wort. Er führte aus:

„Die Regierung habe sechsmal beteuert, daß sie nichts Unbilliges von den Arbeitern fordern werde, daß es ihr insbesondere nicht einfallt, Bestimmungen des Gesetzes zur Lohnbrückerlei zu mißbrauchen. Leider ständen die Beteuerungen der Regierung, durch ihre eigene Schuld, bei den Arbeitern in so niedrigem Kurs, daß es ganz undenkbar sei, nur mit diesen Beteuerungen als Rechtsgarantien vor die Arbeiter hinzutreten. Da müßten schon bessere Sicherungen geschaffen werden. Man stehe im Ausschuss wahrscheinlich noch zu sehr unter dem Eindruck der hier gemachten Angaben über die hohen Löhne in der Munitionsindustrie. Man habe davon gesprochen, daß bis 4 Mk. Stundenlohn geboten worden sei. Es möge dahingestellt bleiben, ob das Tatsache sei; Tatsache sei aber auch, daß sogar staatliche Betriebe für erwachsene männliche Arbeiter nicht einmal 4 Mk. Lohn pro Tag — nicht pro Stunde — angeboten

haben. Das Traindepot des 1. Armeekorps in Königsberg habe im Schreiben vom 26. November 1915 männliche Arbeiter zum Tagelohn von 3,85 Mk. angefordert. Verheirateten Arbeitern sei es ganz unmöglich, mit einem solchen Lohne auszukommen, da sie doch zweierlei Wirtschaft führen müßten. Man denke sich nun den Fall, es würden auf Grund dieses Gesetzes Textilarbeiter aus Schlesien oder Sachsen zu Löhnen von 4 Mk. pro Tag nach Königsberg überwiesen. Solchen Arbeitern könne man es nicht verdenken, daß, wenn sie in ihrer Heimat Arbeit zum Tagelohn von 5 Mk. haben können, sie darauf bestehen, in jene Arbeit zu gehen. Diese Möglichkeit müsse ihnen gesichert werden und deshalb sei es notwendig, solche Rechtsgarantien im Gesetz festzulegen.

Weiter aber müsse bemerkt werden, daß in der Munitionsindustrie den Arbeiterinnen geradezu skandalös geringe Löhne gezahlt würden. Verschiedene Munitionsbetriebe hätten durch den Deutschen Textilarbeiterverband Arbeiterinnen vermittelt haben wollen. Aber Löhne seien da geboten worden, bei denen es ausgeschlossen gewesen sei, Arbeiterinnen zu vermitteln. So habe z. B. das Artilleriedepot Kolberg Munitionsarbeiterinnen verlangt, zu einem Tagelohn von 1,98 Mk. Dazu habe es bemerkt, daß, wenn zu Hause Kinder zu ernähren seien, für jedes Kind noch 20 Pf. pro Tag gewährt würden. Mit Nahrung für 20 Pf. könne man heute kaum noch ein Spas satt zu machen, aber kein Menschenkind. In Ingolstadt habe man 20 Pf. Stundenlohn geboten; dazu 5 Pf. Kriegszulage, und ähnlich gering seien die Lohnangebote gewesen, die andere Fabriken der Munitionsindustrie, z. B. in Brandenburg a. S. usw., gemacht hätten. Man könne es also nicht so hinstellen, als würden in der Munitionsindustrie nur hohe Löhne gezahlt, nein, es würden wahrscheinlich in der Mehrheit sehr geringe Löhne gewährt, weshalb es notwendig sei, den Arbeiterinnen die Freizügigkeit zu sichern, wenn sie sich ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern könnten.“

Nach langen Formulierungsversuchen, wobei man insbesondere den Versuch machte, die Entscheidung darüber, ob auch die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse ein wichtiger Grund sei, abhängig zu machen von der Rücksicht auf die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes — eine Formulierung, die ebenfalls unannehmbar war —, ließ die Regierung endlich ihren Widerspruch fallen. Der § 9 erhielt dann im Absatz 3 folgende Bestimmung:

„Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.“

Die Sache liegt also nun so: der Hilfsdienstpflichtige, der in einem Betriebe des Hilfsdienstes in Arbeit steht, kann nur in einem anderen Betriebe des Hilfsdienstes, nicht aber in einem Betriebe außerhalb des Hilfsdienstes Arbeit zu einem angemessenen höheren Lohne annehmen. Er darf aber in diesem neuen Betriebe nur eingestellt werden, wenn er vom bisherigen Arbeitgeber den sogenannten Abkehrschein bringt. Verweigert der bisherige Arbeitgeber den Abkehrschein, so beschwert sich der Hilfsdienstpflichtige bei dem oben bezeichneten Ausschuss, und der hat die Bescheinigung auszustellen, wenn sie verlangt wird, mit dem Beweis, in der neuen Arbeitsstelle eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erhalten. Lohnaufbesserungen, die mehrere Mark pro Woche betragen, wird man als angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen und mithin als wichtigen Grund ansehen müssen. Nicht Hilfsdienstpflichtige Personen, z. B. Textilarbeiterinnen, die in Betrieben des Hilfsdienstes beschäftigt sind, brauchen natürlich keinen Abkehrschein, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen.

Wichtig angewandt, kann die Bestimmung mit dem Abkehrschein eine wichtige Handhabe werden für die Arbeiter, um Mißstände im Betriebe zur Abstellung zu bringen. Angenommen, ein Hilfsdienstpflichtiger Textilarbeiter wird einem landwirtschaftlichen oder auch einem gewerblichen Betriebe zugewiesen, wo solche schweiniichen Unterkunftsverhältnisse sind, wie auf den Domänen in Schlesien, über die wir im Sommer dieses Jahres berichteten und die auch Kollege Krähig bei dieser Beratung im Hauptausschuss des Reichstags zur Sprache gebracht hat. Da kann der Arbeiter von dem Unternehmer den Abkehrschein verlangen, denn das ist ein wichtiger Grund. Wird der Abkehrschein verweigert, dann geht die Beschwerde an die Kommission, vor der nun die skandalösen Unterkunftsverhältnisse geschildert werden und welche die Verhältnisse zu untersuchen hat. Solche Beschwerdebehandlungen werden sicher zu einer Abstellung der Mißstände und damit zu einer Verbesserung der Ar-

beitsverhältnisse führen, weil sonst der Unternehmer keine Arbeiter mehr zugewiesen bekäme, und die, die er noch hat, ihm verlorengehen würden, denn allen müßte der Abkehrschein ausgestellt werden, wenn sie es wegen solcher schweiniichen Unterkunftsverhältnisse verlangen.

Bisher bestand eine Gelegenheit, solche Mißstände vor ein unparteiisches Schiedsgericht zu bringen, nicht; in Zukunft wird das möglich sein. Das ist, insbesondere für die Landarbeiter, eine Einrichtung, die außerordentlich gut für sie wirken wird. Die gewerblichen Arbeiter, die der Landwirtschaft auf Grund dieses Gesetzes überwiesen werden, dürfen nicht der Gesindeordnung unterstellt werden; sie bleiben der Gewerbeordnung unterstellt. Diese Arbeiter werden also die Möglichkeit haben, mit der Bestimmung über die Abkehrscheine erhebliche Verbesserungen im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis einzuführen.

Hierbei entsteht für uns Textilarbeiter die Frage: Wie wird es stehen um die Rechtsverhältnisse der Textilarbeiterinnen, die auf Grund der Wirkung dieses Gesetzes, d. h. dadurch in die landwirtschaftlichen Betriebe kommen, daß ihnen eine andere Arbeitsgelegenheit nicht übrig bleibt? Es geht doch nicht an, daß etwa die Personen, die nicht unter das Gesetz fallen, rechtlich schlechter gestellt werden wie diejenigen, die unter den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes stehen. Die Wirkung des Gesetzes wird es mit sich bringen, daß nicht Hilfsdienstpflichtige gewerbliche Arbeiter als freie Arbeiter in genau dieselben Betriebe gehen werden wie die Hilfsdienstpflichtigen. Soweit gewerbliche Betriebe in Betracht kommen, tritt für die nicht Hilfsdienstpflichtigen Personen kein Nachteil ein.

Wie aber steht es mit den landwirtschaftlichen Betrieben? Wie oben schon gesagt, bestimmt das Gesetz im § 14b, daß die „auf Grund dieses Gesetzes“ der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter nicht den Landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde unterliegen. „Auf Grund dieses Gesetzes“ werden aber nur Hilfsdienstpflichtige gewerbliche Arbeiter der Landwirtschaft überwiesen. Die nicht Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, also z. B. die Textilarbeiterinnen, werden aber auch zum großen Teil, zwar nicht auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, sondern auf Grund der Wirkung des Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden. Diesen nicht Hilfsdienstpflichtigen Arbeitern, denen das Gesetz durch die Stilllegung der Betriebe in der Textilindustrie die Arbeit genommen hat, wird die Behörde sagen, dort, in der Landwirtschaft, ist Arbeit, die müßt ihr annehmen, sonst habt ihr nichts zum Leben, denn Arbeitslosenunterstützung gibt es nur in besonderen Fällen. Wir haben damit zu rechnen; hat man es doch im vorigen Jahre in Schlesien so gemacht. Stehen nun auch die nicht Hilfsdienstpflichtigen gewerblichen Arbeiter, die in die Landwirtschaft eintreten, unter den Bestimmungen des Gesetzes? Gilt z. B. für Textilarbeiterinnen, die, weil sie andere Beschäftigung nicht erhalten, Arbeitslosenunterstützung aber nicht bekommen, gezungen sind, in der Landwirtschaft Arbeit zu nehmen, auch die Bestimmung, daß sie nicht den Landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde unterliegen? Gelten für sie die Bestimmungen, die sonst im Gesetz zum Schutze des Arbeiterrechts untergebracht worden sind?

Nach § 2 des Gesetzes müßte das der Fall sein, denn dieser Paragraph beginnt mit folgenden Worten:

„Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die . . . in der Land- und Forstwirtschaft, . . . usw. beschäftigt sind.“

In der Debatte spielte diese Frage schon eine Rolle. Weil er befürchtete, daß die Textilarbeiterinnen, die auf Grund der Wirkungen des Gesetzes in die landwirtschaftlichen Betriebe geraten und dort, wie wir es im vorigen Sommer in Schlesien erlebt haben, rechtlos seien, wollte Kollege Krähig, daß an einer Stelle des Gesetzes zum Ausdruck komme, daß Personen, die freiwillig den vaterländischen Hilfsdienst leisten — darunter wären alle nicht Hilfsdienstpflichtigen gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen zu verstehen —, ebenfalls den Bestimmungen des Gesetzes unterstellt werden. Da riefen ihm die Genossen Bauer und Ebert zu, das sei ja schon im § 2 des Gesetzes niedergelegt. Wir haben vorstehend die Bestimmung des § 2 wiedergegeben. Ist die Ansicht Bauers und Eberts richtig, dann besteht zwar für die Textilarbeiterinnen, um bei diesem Beispiel zu bleiben, keine Hilfsdienstpflicht, wenn sie aber in Betrieben des Hilfsdienstes arbeiten, dann gelten auch für

Die Bestimmungen zum rechtlichen Schutze der Arbeiter, die im Gesetz enthalten sind.

Nicht gelten würde nur der § 1, der die Hilfsdienstpflicht auspricht, und der § 9, der es verbietet, einen Hilfsdienstpflichtigen ohne Abfahrchein in Arbeit zu nehmen. Es kann auch gar nicht anders sein, denn es wäre ja eine ganz wunderliche Logik des Gesetzgebers, wollte er die freiwillig im Hilfsdienst Tätigen rechtlich schlechter stellen, wie die, die er zu diesem Hilfsdienst unter Umständen zwingen muß.

An anderer Stelle der heutigen Nummer finden die Mitglieder einen Abdruck der Eingabe der drei Textilarbeiterverbände an das Preussische Kriegsministerium, in der ersucht wird, dafür zu sorgen, daß Arbeit in die Textilorte gebracht wird, um zu vermeiden, daß die Textilarbeiterschaft außerhalb der Wohnorte Arbeit annehmen muß.

Vaterländische Hilfsdienstpflicht.

Die Vorstände der unterzeichneten Verbände haben unter dem 5. Dezember d. J. an das Königlich Preussische Kriegsministerium zu Berlin folgende Eingabe gerichtet:

Die ergebenst unterzeichneten Vorstände der bestehenden drei Arbeiterverbände der deutschen Textilindustrie erlauben sich, dem Königlich Preussischen Kriegsministerium resp. dem neu errichteten Kriegsamt in Sachen der Ausführung des Gesetzes die „Vaterländische Hilfsdienstpflicht“ betreffend nachstehendes zu unterbreiten:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß von dem neuen Gesetz in ganz besonders hohem Maße und mehr als andere Klassen der Bevölkerung die eigentliche Lohnarbeiterschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist von den Wortführern aller Parteien und von den Herren Regierungsvertretern im Laufe der Verhandlungen vor der Öffentlichkeit wiederholt konstatiert worden.

Von diesen Arbeitern sind es wiederum in ganz besonders hohem Maße die Textilarbeiter, deren organisierte Elemente die Unterzeichneten vertreten. Durch Konzentrierung aller heute noch möglichen Textilarbeiten auf wenige Betriebe muß ein großer Teil der bestehenden Textilfabriken zum Stillstand kommen.

Seid einig!

Wenn ein Baum einzeln steht, wird er von den Winden gerüttelt und seiner Blätter beraubt; und seine Zweige, statt sich zu heben, senken sich, als suchten sie die Erde.

Wenn eine Pflanze einzeln steht, verschmachtet sie und verdorret und stirbt; denn sie findet keinen Schutz gegen die Hitze der Sonne. Wenn der Mensch allein steht, heugt ihn des Windes Macht zur Erde nieder und die sengende Begehrlichkeit der Großen dieser Welt verzehret den Saft, der ihn ernährt.

Wer sich von seinen Brüdern trennt, dem folgt die Furcht, wenn er geht, sie setzt sich zu ihm, wenn er ausruht, und selbst in seinem Schummer verläßt sie ihn nicht. Darum, wenn man euch fragt: Wie viele seid ihr? antwortet: Wir sind eins; denn unsere Brüder, das sind wir, und wir, das sind unsere Brüder.

betriebe vorherrschen, der ganzen Gegend ihren Stempel aufdrücken und andere Industrien wenig oder gar nicht vorhanden sind. Es sei hierbei bemerkt, daß dort, wo neben der Textilindustrie noch große Betriebe der Rüstungs- oder Munitionsindustrie bestehen, wie im rheinisch-westfälischen Gebiet, männliche arbeitslose Textilarbeiter nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind.

Eine in großem Umfange vorgenommene Verpflanzung der Arbeiter in andere Gegenden und Betriebe müßte von den ungünstigsten Wirkungen begleitet sein; der gesamten Industrie würde zweifellos dauernder Schaden entstehen.

Proletarierleben.

Von Michael v. d. Meulen.

I.

Die einzige Erholung meines Vaters von der eintönigen Arbeit war des Sonntags im Bruch der Vogelfang. Welche Freude für mich, wenn das Wetter schön war und mein Vater seine unzertrennliche Pfeife in Brand steckte, sein Schnapsfläschchen mit Kornbranntwein gefüllt, sich zum Ausgang rüstete und uns Ruben mitnahm!

Im Bruch angekommen, wurde dann auf einer Wiese am Waldestrand auf einem schattigen Plätzchen Raht gemacht, und der mitgenommene Mundvorrat verzehrt. Mein Vater nahm einen herzhafte Schluck aus seiner Flasche, stopfte sich eine friische holländische Tonpfeife, und nachdem dieselbe mit Zunder, welcher durch Funken schlagen mit einem länglichen Stahlstück auf einen Feuerstein zum Glimmen gebracht worden war, in Brand gesteckt war, ging es ans Rasterfuchen.

ders dazu vorbereitete Sträucher in den Boden gesteckt, welche mit Hunderten von Reimruten bespitzt waren. In verdeckten Rässigen standen dort die Lockvögel: Buchfink, Gänfling, Zeisig und Stieglitz. Nach der Morgendämmerung, wenn die ersten Lichtstrahlen am Himmel erschienen, wurde es im Walde lebendig. Hier und da ertönte ein Säheruff oder Amfelschlag, dann antworteten in buntem Chor die Birse, Schneefinken, Weissen usw.

Betriebe intensiver betätigen. Für die Arbeiter selbst würde eine massenhafte Verpflanzung in tausenden Einzelfällen große körperliche und seelische Schäden zur Folge haben.

Um das alles zu vermeiden, ersuchen die unterzeichneten Vorstände dringend, nicht die Arbeiter in fremde Gegenden, sondern in vollkommener Weise die für notwendig gehaltene Arbeit der Rüstungs- und Munitionsindustrie in die stillgelegten Textilbetriebe zu überführen.

Gingewiesen sei noch auf die Tatsache, daß durch Stillsetzung vieler Textilbetriebe auch zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigungslos werden. Wie in Augsburg jetzt schon in großem Umfange zugunsten dieser Arbeiterinnen in die Textilbetriebe andere Arbeit, wie Weben der Patronenhüllen, vergeben wird, so darf wohl erwartet werden, daß dieses Beispiel zugunsten der Arbeiterinnen anderer Betriebe überall Nachahmung findet.

Wir verknüpfen damit die Bitte, für ausreichende Entlohnung Sorge tragen zu wollen.

Es zeichnet
aller Hochachtung
Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes.
J. A.: (gez.) Carl Hübsch,
zugleich im Namen der Herren:
G. M. Schiffer, M. d. R., Düsseldorf,
(für den Vorstand des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands)
Kurt Reichel, Generalsekretär, Spremberg
(für den Hauptvorstand des Gewerkevereins der deutschen Textilarbeiter, S.-D.).

Die Erwerbslosenfürsorge unter der Geltung des Hilfsdienstgesetzes.

Bei der Einzelberatung des Hilfsdienstgesetzes im Hauptausschuß des Reichstags wurde auch verlangt, daß diejenigen Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes erwerbslos werden und für die keine geeignete Arbeit beschafft werden kann, Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden müsse. Der Staatssekretär des Innern, Herr Dr. Helfferich, sagte auch zu, daß der 400 Millionenfonds, der bisher gedient habe zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter, auch in Zukunft dazu dienen solle, arbeitslose Arbeiter zu unterstützen.

In den allgemeinen Verordnungen (§ 17 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst) sind Vorschriften aufzunehmen, nach denen:

Arbeiter und Angestellte, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatsort beschäftigt werden können und zur Verpflanzung nach anderen Orten nicht geeignet sind, aus öffentlichen Mitteln Arbeitslosenunterstützung gewährt werden soll.

Kollege Krähig hatte den Auftrag, diese sowie eine Reihe anderer Resolutionen, auf die wir später noch zurückkommen werden, im Menum des Reichstags zu begründen. Das erübrigte sich, da der Reichstag damit einverstanden war, sämtliche Resolutionen dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

unter den Tacken. Vater dampfte dann so intensiv die Pfeife, daß die Dampfvolken nur so flogen. Wir Ruben schnitten uns dann Weidentrohr, wenn der Saft schon eingeschossen war, und machten uns Pfeifen daraus und verübten dann ein Konzert in allen Tonlagen, daß Leute, die musikalisch veranlagt waren, uns sicherlich aus dem Wege gegangen wären.

Zu Hause angekommen, wurden die Vögel den Taschen entnommen, die Federn, die voller Leim waren und deshalb aneinander klebten, wurden mit Müßöl gereinigt und abgeputzt. Die Weibchen ließ man dann wieder fliegen, während die Männchen in einen großen Flugkäfig wanderten, wo sie verblieben, bis sie in der Gefangenschaft eingewöhnt waren und erst schwächern, dann immer lauter zu zwitschern anfangen, so bald der reine Gesang hervorbrach.

Doch nicht immer hatte man das Glück, den rechten Fang zu machen. Statt der Stieglitz, der munteren Erlen- und Birkenzeisige oder anderer beliebter Käfigvögel, fiel oft ein Schwarm von Goldammern oder Schneefinken den Reimruten zum Opfer. Dann setzte es wohl einen fernigen Fluch über die unerwünschten Gefangenen, und mühsam wurden dann die in Unordnung geratenen Reimruten von frischem gesteckt. Doch hoffte man dann nicht mehr auf einen guten Fang, weil nach unserer Ansicht die Vögel „Lunte gerochen“ hatten oder eine Ahnung davon hatten, daß nach einer solchen Störung etwas nicht in Ordnung sei.

